

AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.79 vom 7. Januar 2026

Ag Zivilgericht, 2026-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2025.79

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.79 du 7 janvier 2026

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2025.79 del 7 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Abs. 3).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde – wie bereits vor Vorinstanz – geltend, das Betreibungsamt D._____ nutze nach wie vor eine Kaufmannsperson ("A._____") als behauptete Schuldnerin, obwohl eine solche Kaufmannsperson nur vertraglich und nicht staatlich-hoheitlich zugänglich sei. Forderungen und Verfügungen des Betreibungsamts würden daher als ungültig, wenn nicht gar als nichtig erachtet. Mit Verweis auf seine Eingabe vom 16. November 2025 an das Bezirksgericht D._____ bringt der Beschwerdeführer mit Beschwerde neuerlich vor, die einzige registerlich nachweisbare Person sei C._____", wobei das zwingende Komma durch eine Zeilenschaltung ersetzt werden könne. Das Bezirksgericht habe seine Beschwerde gegen die Pfändungsanzeige des Betreibungsamts D._____ als querulatorisch gewertet und die Bearbeitung verweigert. Sein schriftlicher Protest mit Begründung vom 25. November 2025 habe zu einer zweiten Rückweisung bzw. einer Rechtsverweigerung geführt. Diese Ausführungen in der Beschwerde stammen aus dem Umfeld der Staatsverweigerer- und ähnlicher Bewegungen. Auf diese hinlänglich bekannten und in bereits mannigfachen Gerichtsentscheiden abgehandelten Vorbringen ist von vorherein nicht einzugehen, weshalb sich auch die Vorinstanz nicht damit zu befassen hatte (vgl. statt vieler: Urteile des

- 4 - Bundesgerichts 5A_359/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3, 5A_527/2023 vom 18. Juli 2023 E. 2 und 5D_48/2023 vom 21. April 2023 E. 2). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers stufte die Vorinstanz die Eingaben des Beschwerdeführers vom 16. und 25. November 2025, worin dieser die Schreibweise seines Namens moniert, zu Recht als querulatorisch ein. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diese Eingaben dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO ohne Weiteres zurückschickte. Die Vorinstanz hat sich somit keine Rechtsverweigerung, welche nur gegeben ist, wenn kein Rechtfertigungsgrund für das Untätigbleiben gegeben ist (LORANDI, *Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, 2000, N. 136 zu Art. 17; vgl. BGE 107 III 3 E. 2), vorzuwerfen. Demzufolge ist die vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen in seiner Beschwerde sinngemäss ein Ausstandsgesuch gegen Richter/-innen oder Gerichtsschreiber/-innen des Bezirksgerichts Bremgarten stellt (Beschwerde S. 1 f.), ist darauf nach Ausgeführtem nicht näher einzugehen, zumal die

Vorinstanz keinen Entscheid fällte, sondern die Eingaben des Beschwerdeführers vom 16. und 25. November 2025 gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO zu Recht dem Beschwerdeführer zurückschickte.

E. 3.1

Im betriebsrechtlichen Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren (Art. 17 f. SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter jedoch Bussen bis zu Fr. 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG). Als böse oder mutwillige Prozessführung gelten insbesondere reine Verfahrensverzögerung, Handeln wider Treu und Glauben oder Rechtsmissbrauch, indem eine Partei unbekümmert um ein konkretes Rechtsschutzinteresse alle Rechtsbehelfe unnütz ausschöpft (Urteil des Bundesgerichts 5A_825/2015, 5A_919/2015 vom 7. März 2016 E. 5.1; FLAVIO CO-METTA/URS MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 26 zu Art. 20a SchKG).

E. 3.2

Aus den Erwägungen hievore ergibt sich, dass der vorliegenden Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden war bzw. sich diese als querulatorisch erweist, zumal der Beschwerdeführer bereits in E. 3.1 des Entscheids der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission vom 9. September 2025 (KBE.2025.40) darauf hingewiesen wurde, dass die Gerichte auf seine aus dem Umfeld der Staatsverweigerer- und ähnlicher

- 5 - Bewegungen bekannten Ausführungen zur Schreibweise seines Namens (konkret: "C._____" oder "A._____") nicht einzugehen haben. Auf das Verhängen einer Busse oder Verfahrenskosten im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird verzichtet. Der Beschwerdeführer wird aber an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass ihm (oder einem allfälligen) Vertreter gestützt auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG bei (nochmaliger) böswilliger oder mutwilliger Prozessführung, wie in E. 3.1 erläutert, Bussen bis zu Fr. 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.